

Gemeinde Niederau

Bebauungsplan "Höhenweg Niederau"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Planstand: **Entwurf**

Durchführung des
Planverfahrens:

Gemeinde Niederau
Rathenaustraße 4
01689 Niederau
Tel. 035243 / 336-0

Auftragnehmer:

Haß Landschaftsarchitekten

Haß Landschaftsarchitekten
Schloßstraße 14
01454 Radeberg

Bearbeitung:

Kathleen Schwengberg, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Marina Botta, B. Eng. Landschaftsarchitektur (FH)

Projekt-Nr.: 20 R 509

Radeberg, 10.05.2022

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen.....	1
3	Plangebiet, Methodisches Vorgehen und zugrundeliegende Daten	2
3.1	Plangebiet	2
3.2	Methodisches Vorgehen und zugrundeliegende Daten.....	2
4	Erfassungsergebnisse und Relevanzprüfung	4
4.1	faunistischen Erfassungen	4
4.2	floristische Erfassungen	9
5	Konfliktanalyse.....	9
5.1	Wirkfaktoren	9
5.2	Betroffenheit Vogelarten	10
5.3	Betroffenheit Fledermäuse.....	12
5.4	Betroffenheit Zauneidechse	13
6	Zusammenfassende Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	16
6.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	16
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	16
7	Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen	19
8	Zusammenfassung	19
9	Quellen	22

Anhang

Anhang 1 Faunistische Erfassung, Biokart vom 05.11.2020

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	nachgewiesene Vogelarten.....	5
Tab. 2:	potenziell vorkommende Arten	7
Tab. 3:	Zuordnung der Verbotstatbestände zu vorhabensbedingten Wirkfaktoren	9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Überblick Plangebiet	2
Abb. 2:	Prinzipiskizze eines Strukturelements für Zauneidechsen (NSI 2021).....	18
Abb. 3:	Lage der Maßnahmenfläche	19

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) verfolgt die Gemeinde Niederau das Ziel, auf überwiegend gemeindeeigenen Grundstücken Flächen für den individuellen Wohnungsbau zu schaffen und mit angrenzenden Siedlungsstrukturen zu verbinden.

Es ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten, der die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bezüglich der Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ermittelt und bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen

Der zu erarbeitende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag orientiert sich am Bundesnaturschutzgesetz, in dem die Verbotstatbestände in enger Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen von Artikel 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) gefasst sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) einbezogen werden, soweit dies erforderlich ist.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt und können auch nicht durch Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

3 Plangebiet, Methodisches Vorgehen und zugrundeliegende Daten

3.1 Plangebiet

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage Niederau und ist von lockerer Wohnbebauung im Norden und Westen sowie von Gärten im Süden und Ruderalfluren im Osten umgeben. Der Höhenweg führt von Norden nach Süden durch das Plangebiet, welches durch Gärten charakterisiert ist und von einer Eichenbaumreihe begleitet wird. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 762/5, 733, 732, 731, 730, 729, 728, 746, 756/1 sowie Teile der Flurstücke 757, 754, 756/2, 758/1, 759, 760/1, 761, 762/11, 762/12, 762/13, 762/10, 762/2, 762/3 der Gemarkung Oberau. Er ist ca. 2,25 ha groß.

Abb. 1: Überblick Plangebiet (Luftbild 2020 © Geodaten Sachsen 2022)



3.2 Methodisches Vorgehen und zugrundeliegende Daten

Das methodische Vorgehen dieses Artenschutzbeitrages lehnt sich an die Vorgaben der europäischen und nationalen Artenschutzbestimmungen an.

In einem 1. Arbeitsschritt werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum des Vorhabens selektiert und es wird geprüft, inwieweit diese Arten für die artenschutzrechtliche Prüfung von Relevanz sind. Im 2. Arbeitsschritt erfolgt dann die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die als relevant ermittelten Arten. Dazu werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugeordnet. Die Prüfung der Verbotstatbestände berücksichtigt dabei auch evtl. notwendige Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen. Gegebenenfalls werden in einem 3. Arbeitsschritt die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Meißen (LK MEIßEN 11.02.2020) wurde das zu untersuchende Artenspektrum auf Reptilien (Zauneidechse, Glattnatter), Säugetiere (Fledermäuse), xylobionte Käfer (Eremit), Brutvögel und geschützte Pflanzenarten festgelegt.

Zwischen April und Juli 2020 wurden faunistische Erfassungen durch das Büro BIOKART (2020) im Plangebiet zu Avifauna und Reptilien durchgeführt. Ferner wurden die Höhlenbäume als Habitat von Fledermäusen, Höhlenbrütern oder dem Eremiten erfasst. Die folgende Erfassungsmethodik ist BIOKART (2020, Anlage 1) entnommen.

Brutvögel

Das Plangebiet wurde am 12.04., 30.04., 14.05., 26.05. und 13.07.2020 bei günstigen Wetterbedingungen begangen und vorkommende Vogelarten erfasst. Bei den Kartierungen wurden alle Revierkennzeichen wie Gesang, Balzflug, Revierverteidigung etc. registriert und zur Bestimmung der Anzahl an Revieren herangezogen.

Höhlenreiche Einzelbäume als Habitat

Es wurden alle relevanten Bäume (Bäume fortgeschrittenen Alters mit Baumhöhlen, Stammrissen, mit morschen, rindenlosen Stammteilen, absterbenden Ästen, ausfließendem Baumsaft oder Dendrothelmen) im Plangebiet begutachtet. Dabei wurde visuell bzw. mit Fernglas nach Baumhöhlen gesucht und diese mit Endoskop nach entsprechend geeignetem Mulm untersucht. Zudem wurde die Stammfüße der Bäume nach Besiedlungsspuren (Kotpilzen der Larven, Ektoskelettreste der Käfer, Kokonteile) von gesetzlich geschützten Käferarten abgesucht, die sich beispielsweise in Mulmhöhlen entwickeln. Darüber hinaus wurde die Eignung des Baumbestandes für Brutvögel und Fledermäuse betrachtet. Die Begutachtung der Bäume fand am 09.06.2020 statt.

Fledermäuse

Die potenziell vorkommenden Fledermausarten sind anhand des Datenportal IDA (LFULG 2020) für den Messtischblattquadranten 4847 NW ermittelt worden.

Zauneidechse

Die geplante Erfassung der Zauneidechse mit sechs Begehungen konnte in dieser Form nicht sinnvoll durchgeführt werden. Dies lag daran, dass es sich um elf eingezäunte Grundstücke handelt, die überwiegend einer Freizeitnutzung unterliegen und für die Erfassungen nicht betreten werden konnten. Durch die Gemeinde Niederau wurden alle Eigentümer und Pächter angeschrieben und die Möglichkeit des Betretens der Grundstücke durch die faunistischen Gutachter in Anwesenheit der jeweiligen Nutzer am 09.06.2020 erbeten. Im Rahmen der Begehung am 09.06.2020 erfolgte entsprechend eine Erfassung geeigneter Zauneidechsenhabitate und eine Befragung der Nutzer zu bekannten Vorkommen auf ihrem Grundstück. Schwerpunktmäßig wurden geeignete Strukturgradienten (Grenzlinien) mit hinreichenden Angeboten an Sonn-, Eiablage- und Jagdflächen sowie Verstecken begutachtet.

4 Erfassungsergebnisse und Relevanzprüfung

4.1 faunistischen Erfassungen

Die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen sind im Einzelnen der Anlage 1 zu entnehmen und anschließend zusammengefasst wiedergegeben gemäß BIODIVERSITÄT 2020.

Brutvogelarten

Der Gehölzbestand bietet **zahlreiche Brutmöglichkeiten für Gebüsch- und Baumbrüter**. Durch die Dichte an Nistkästen sind **gute Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter** gegeben. Die Kästen besitzen für die höhlenbrütenden Vogelarten eine höhere Bedeutung als die eher spärlich vorhandenen Baumhöhlen. Horste wurden nicht gefunden.

Insgesamt wurden 31 Brutvogelarten erfasst (siehe Tab. 1), die als "besonders geschützt" einzuordnen sind. Streng geschützte Arten oder Arten des Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen. Der Gartenrotschwanz gilt gemäß LFULG (2017) als Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, es konnte ein Brutpaar im Eingriffsbereich auf Flurstück 728 festgestellt werden. Eine Bruthöhle von Staren konnte ebenfalls sicher festgestellt werden. Bei den übrigen Arten handelt sich um weit verbreitete Arten im günstigen Erhaltungszustand.

Säugetiere

Es wurden zehn Höhlenbäume erfasst. Eine Nutzung durch Fledermäuse konnte nicht registriert werden, die Bäume sind dafür überwiegend bereits zu morsch. Die Gartenhäuschen sind jedoch grundsätzlich für gebäude- und spaltenbewohnende Fledermausarten geeignet.

Reptilien

Während der durchgeführten Begehungen wurden keine Individuen der Zauneidechse direkt nachgewiesen. Aufgrund der Lage, der Struktureignung und der vorhandenen Vegetationsstruktur ist davon auszugehen, dass die Zauneidechse im Plangebiet eine stabile Population besitzt. Unterstützt wird die Vermutung durch Aussagen der Grundstückseigner die angeben, mehrfach über mehrere Jahre Zauneidechsen regelmäßig beobachtet zu haben. Diese Angaben sind aufgrund der Habitatstruktur des Geländes plausibel. Die höchste Dichte der lokalen Zauneidechsenpopulation wird für die Flurstücke 756/1, 758/1 und 759 westlich des Höhenweges angenommen. Die Flurstücke bilden aufgrund ihrer direkt aneinander angrenzenden Flächen wahrscheinlich eine funktionelle Einheit. Auf der östlichen Seite des Höhenweges sind geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse im Flurstück 730 anzunehmen. Das Grundstück konnte jedoch nicht besichtigt werden, da am 09.06.2020 kein Pächter oder Eigentümer anwesend war. Die Nutzung weiterer Gartengrundstücke in Teilbereichen ist wahrscheinlich, wobei ihre Eignung durch Verschattung, fehlende Versteckstrukturen, intensive Pflege oder sehr dichte Vegetation geringer anzusehen ist.

Käferarten, insbesondere Eremit

Potenziell besiedlungsfähige Bäume für xylobionte Käfer mit Höhlungen, Astabbrüchen, Spalten, Rissen und anderen Zugängen ergaben **keine Nachweise des Eremiten**. Auch eine punktuelle, endoskopische Erkundung von Obstbäumen mit kleineren Pforten erbrachte keine Nachweise. Andere geschützte, xylobionte Käferarten, wie Heldbock oder Hirschkäfer, waren aufgrund fehlender Habitateignung nicht zu erwarten und ebenfalls nicht nachweisbar.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Tab. 1: nachgewiesene Vogelarten

Nachweis		Status					Lebensraum / Vorkommen*	Nachweis	Gilde
Name deutsch	Name wissenschaftlich	Anh.1 VRL	BNAT-SCHG	RL D	RL SN	EHZ SN			
Aaskrahe	<i>Corvus corone</i>		b			FV	offene bis halboffene Landschaften mit hohen Vertikalstrukturen zur Nestanlage, teils Kulturfolger daher auch in Stadten und Dorfern	1 BP	Geholzfreibruter
Amsel	<i>Turdus merula</i>		b			FV	Brut in offener Landschaft mit Hecken, in Ufergeholzen/Schilf, in Waldern, Siedlungen; braucht vegetationsarme Stellen zur Nahrungssuche	8 BP	Geholzfreibruter
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		b			FV	uberall in halboffener bzw. offener Landschaft, bauerlichen Dorfern, an Kiesgruben, Rieselfeldern und naturnahen Fliegewassern verbreitet	1 BP	Hohlen-/ Nischenbruter, Gebaudebruter
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		b			FV	lichte Laub- und Mischwalder, Au- und Kiefernwalder mit Laubunterwuchs, auch in Feldgeholzen, Parkanlagen, Garten, Baum- und Gebuschstreifen	6 BP	Hohlen-/ Nischenbruter
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		b			FV	brutet in Hecken und Baumbestanden, auch in Parks, Friedhofen oder Garten in Grostadten; nicht anspruchsvoll	7 BP	Geholzfreibruter
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		b			FV	in Waldern, Feldgeholzen, Parkanlagen und Garten	1 BP	Hohlen-/ Nischenbruter
Elster	<i>Pica pica</i>		b			FV	halboffene / parkartige Landschaft mit hoheren Baumen als Nistplatz und kurzrasigem Grunland als Nahrungshabitat	1 BP	Geholzfreibruter
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		b	V		FV	vor allem landwirtschaftlich genutztes Umland von Siedlungen, in Hecken, Baumgruppen; Nest in Baumhohlen und Gebaudenischen	4 BP	Hohlen-/ Nischenbruter
Gartengrasmucke	<i>Sylvia borin</i>		b		V	FV	gebuschreiches, offenes Gelande, kleine Feldgeholze mit gut ausgebildeter Kraut- und Strauchschicht (z. B. Waldmantelgesellschaften, uferbegleitende Geholze, Bruch- und Auwalder, waldartige Parks)	1 BP	Geholzfreibruter
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		b	V	3	FV	aufgelockerte, trockene Altholzbestande, Walder, in Siedlungen, Parks mit altem Baumbestand, Feldgeholzen, Alleen und Streuobstwiesen, v.a. in Siedlungsnahe	4 BP	Hohlen-/ Nischenbruter
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		b			FV	halboffene, strukturreiche Habitate mit lockerem Baumbestand; Obstbaume als Nistplatze; offene Flachen und samentragende Staudenfluren als Nahrungshabitat; in baumreichen Siedlungen	3 BP	Geholzfreibruter
Grauschnapper	<i>Muscicapa striata</i>		b	V		FV	bevorzugt Siedlungen und halboffene Landschaften mit Baumen, lichtem Altholzbestand und exponierter Ansitzmoglichkeit; Nest in Hohlen, Dachvorsprungen	1 BP	Hohlen-/ Nischenbruter
Grunfink	<i>Carduelis chloris</i>		b			FV	halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gebusch und Freiflachen, lichte Mischwalder, Waldrander, Parks; auch in Siedlungen	6 BP	Geholzfreibruter
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		b			FV	in Siedlungen, ursprunglich Felsbewohner; Nest in Mauerlochern, unter Dachern, in Felsspalten; nutzt hohe Singwarten z.B. Antennen	1 BP	Hohlen-/ Nischenbruter

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Nachweis		Status					Lebensraum / Vorkommen*	Nachweis	Gilde
Name deutsch	Name wissenschaftlich	Anh.1 VRL	BNAT-SCHG	RL D	RL SN	EHZ SN			
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		b	V	V	FV	Kulturfolger, in Siedlungen; Nest unter Hausdächern o. in Mauerlöchern	2 BP	Höhlen-/ Nischenbrüter
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		b			FV	in Nadel- und Mischwäldern, Parks, Friedhöfen und verwilderten Gärten; Nest in Jungfichten oder Gebüsch	3 BP	Gehölzfreibrüter
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		b			FV	Misch- und Laubwälder mit Unterwuchs, auch in Parks, Gartenkolonien und Auwäldern; Brutplatz meist in Laubbäumen	2 BP	Gehölzfreibrüter
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		b		V	FV	offene und halboffene Landschaft mit dichtem Buschwerk, an Wald-rändern, in Fichten- und Kieferschonungen, Parks, Gärten	3 BP	Gehölzfreibrüter
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		b			FV	vor allem in Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Parks und Gärten; Höhlenbrüter	1 BP	Höhlen-/ Nischenbrüter
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		b			FV	in Wäldern aller Art, in Parks und Gärten, auch mitten in Großstädten; Höhlenbrüter	8 BV	Höhlen-/ Nischenbrüter
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		b			FV	in lichten Laub- und Nadelwäldern, Auwäldern, Fichtenschonungen, Parks und Gärten; Nest meist niedrig in dichtem Gebüsch	8 BP	Gehölzbrüter, bodennah
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		b			FV	aufgelockerte Waldgebiete mit Wiesen und Feldern; Brut häufig in Feldgehölzen; wandert immer häufiger auch in Siedlungen ein	2 BP	Gehölzfreibrüter
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		b			FV	in Wäldern, insbesondere unterholzreiche Laub- und Mischwälder, in Parks und Gärten; Bodennest zwischen Baumwurzeln und Bewuchs	4 BP	Gehölzbrüter, bodennah
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>		b			FV	unterholzreiche Wälder, besonders an Gewässern, in Feldgehölzen, Parks und Gärten; verstecktes Nest in Bäumen oder hohem Gebüsch	1 BP	Gehölzfreibrüter
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		b			FV	in allen Arten hochstämmiger Wälder, insbesondere unterholzreiche, lichte Mischwälder, Feldgehölze, Parks und Gärten; nutzt Wiesen zur Nahrungssuche	4 BP	Gehölzfreibrüter
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>		b			FV	bevorzugt Nadelwald, aber nicht ausschließlich an Nadelhölzer gebunden, auch Friedhöfe, Parks, Gärten und Gebüsch; während des Zuges auch in Laubwald; Nahrungssuche an Zweigen	7 BP	Gehölzfreibrüter
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		b	3		FV	in Laub- und Mischwald, offener Kulturlandschaft, Parks und Gärten; Brut überall wo es Naturhöhlen und Nistkästen gibt	5 BP	Höhlen-/ Nischenbrüter
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		b			FV	Brut in Parkanlagen, Obstgärten, Heckenlandschaften und Alleen, häufig in Dörfern; außerhalb der Brut in offenem Gelände	4 BP	Gehölzfreibrüter
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>		b	3	V	FV	in Laub-, Misch- und Nadelwäldern, Parks und Gärten mit ausreichend Nisthöhlen	4 BP	Höhlen-/ Nischenbrüter
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		b			FV	unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Auwälder, dichtes hohes Gebüsch, in Parks und Gärten; Nest bodennah in dichtem Gebüsch	5 BP	Gehölzbrüter, bodennah

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Nachweis		Status					Lebensraum / Vorkommen*	Nachweis	Gilde
Name deutsch	Name wissenschaftlich	Anh.1 VRL	BNAT-SCHG	RL D	RL SN	EHZ SN			
	häufige Brutvogelart (LFULG 2017)								
	Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (LFULG 2017)								
Anh.1 VRL:		x - Art ist im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt							
BNATSCHG:		b - besonders geschützt, s - streng geschützt							
RL D		1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste (GRÜNEBERG et al. 2015)							
RL SN:		1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, R - extrem selten, V - Vorwarnliste (LFULG 2017)							
EHZ		Erhaltungszustand in Sachsen: FV - günstig (LFULG 2017)							
Nachweis		BP - Brutpaar							
* Die Erläuterungen sind STEFFENS et al. (2013), BEZZEL (1993) entnommen.									

Tab. 2: potenziell vorkommende Arten

Nachweis		Status					Lebensraum / Vorkommen*	Gilde
Name deutsch	Name wissenschaftlich	FFH-RL	BNAT-SCHG	RL D	RL SN	EHZ SN		
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	x	s	V	V	FV	Jagdgebiet auch in Parks und Gärten; Sommerquartiere in Baumhöhlen, Fledermaus- und Vogelkästen, Dachböden, hinter Fensterläden, Spalten an Gebäuden	baumbewohnend, strukturgebunden fliegend
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	x	s	G	3	U1	Jagdhabitat in Gärten, Parkanlagen, an Waldrändern, Uferbereichen von Gewässern, besiedelt werden Dörfer und die Randgebiete der Städte; Wochenstuben in Dachstühlen, Winterquartiere in Höhlen, Stollen	gebäudebewohnend, gering strukturgebunden fliegend
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	x	s		V	FV	bevorzugt Waldgebiete mit Gewässer- / Feuchtbiotopen, auch Parks oder strukturreiche ländliche Siedlungen; Quartiere in Spalten an Gebäuden, Baumhöhlen, tlw. auch Vogelnistkästen, häufig in Fledermauskästen; wechseln zwischen mehreren Quartieren > Quartierverbund	baumbewohnend, strukturgebunden fliegend
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	x	s	V	V	U1	Waldfledermaus, aber auch bis in größere Siedlungen; nutzt Specht- bzw. Baumhöhlen und Stammmisse in Wäldern und Parklandschaften sowie sonstige Spalten und Höhlen an Gebäuden als Quartiere; Jagdgebiet in insektenreichen Landschaftsteilen mit hindernisfreiem Flugraum, Wasserflächen, Wälder, Wiesen, Felder, Siedlungsbereiche	baumbewohnend, gering strukturgebunden fliegend
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	x	s	V	3	FV	Nahrungshabitate in hallenartigen Wäldern mit fehlender bzw. gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, Parks und frisch gemähtes	gebäudebewohnend, gering strukturgebunden fliegend

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

							oder beweidetes Grünland; Zwischenquartiere in Baumhöhlen, Gebäude- und Brückenspalten		
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	x	s	2	2	U1	extensive Kulturflächen und strukturreiche Wälder mit hohem Anteil an Laubbäumen sowie Gebiete mit mosaikartigen Waldstücken einschließlich der von baumreichen Gärten und Parks geprägten Randbereiche der Ortschaften); Quartiere in Siedlungsnähe in Spalten an Gebäuden, sonst hinter Baumrinde, in Baumhöhlen	baumbewohnend, strukturgebunden fliegend	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	x	s	-	-	FV	Parks, entlang von Teichdämmen und bewachsenen Ufern von Fließgewässern und Stillgewässern; jagt über offene Wasserflächen; Sommerquartiere meist in Baumhöhlen, in engen Spalten auf Dachböden	baumbewohnend, strukturgebunden fliegend	
Zweifarb- fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	x	s			3	U1	Lebensräume mit Wald- und Felsstrukturen, als Ersatz für Felsen Gebäude (niedrigere Häuser in Vorstädten oder ländlicher Lage); Balz- und Winterquartier an z. T. sehr hohen Gebäuden in Innenstädten; jagt bevorzugt in Nähe großer Gewässer	gebäudebewohnend, gering strukturgebunden fliegend
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x	s	-	V		FV	jagt entlang von Waldkanten und Hecken sowie in der Nähe von Laternen; Quartiere befinden sich meist im Siedlungsbereich (Brettverschalungen, Firmenschilder)	gebäudebewohnend, strukturgebunden fliegend

Nachweis		Status					Lebensraum / Vorkommen*	gute Habitateignung
Name deutsch	Name wissenschaftlich	FFH-RL	BNatSchG	RL D	RL SN	EHZ SN		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	x	s	V	3	U1	Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben u. Waldränder genauso wie Straßen-, Weg- und Uferänder sowie Bahndämme	Flurstücke 756/1, 758/1 und 759 und dort insbesondere die westl. Teilbereiche, Flurstück 730

	Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung
FFH-RL:	x - Art im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt
BNatSchG:	b - besonders geschützt, s - streng geschützt
RL D	1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V – Vorwarnliste D Daten unzureichend, G Gefährdung unbekannt (BFN 2009)
RL SN:	1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, R - extrem selten, V - Vorwarnliste (LFULG 2017)
EHZ	Erhaltungszustand in Sachsen FV - günstig, U1 - ungünstig-unzureichend (LFULG 2017)
* Die Erläuterungen sind SVF (2016) und BLANKE (2010) entnommen.	

4.2 floristische Erfassungen

Pflanzenarten

Die Biotopbegehung und Kartierung fand am 09.06.2020 sowie am 27.07.2020 statt. Ein besonderes Augenmerk wurde im Rahmen der Biotopkartierung auf das Vorkommen von Kartäusernelke (*Dianthus carthusianorum*) und Sand-Grasnelke (*Armeria elongata*) sowie auf das Vorkommen weiterer Magerkeitszeiger gelegt. Geschützte Pflanzenarten konnten jedoch **nicht festgestellt werden**.

In der freien Landschaft auftretende Frühblüher wie Gartentulpe, Traubenhyazinthe, Schneeglöckchen oder Narzissen gelten als besonders geschützte Pflanzenarten. Da es sich jedoch um bewirtschaftete Kleingärten innerhalb der Ortslagen handelt, ist vermehrt von Sortenpflanzungen auszugehen. Das angestrebte Zielbiotop Wohnbebauung mit Gärten bietet diesen Pflanzen gleichermaßen Entwicklungspotenzial, sodass nicht vom Verlust geschützter Frühblüher auszugehen ist.

5 Konfliktanalyse

5.1 Wirkfaktoren

Mit dem Vorhaben sind verschiedene ökologische Belastungen verbunden, die generell zu negativen Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten führen können. Nachfolgend werden die auftretenden Wirkfaktoren, die einen Bezug zu den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG haben könnten, erläutert.

Tab. 3: Zuordnung der Verbotstatbestände zu vorhabensbedingten Wirkfaktoren

Verbotstatbestände	vorhabensbedingte Wirkfaktoren
Es ist verboten, wild lebenden Tieren der <u>besonders geschützten Arten</u> nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)	- Individuenverluste im Zuge der Baufeldfreimachung und des Baugeschehens (baubedingt)
Es ist verboten, wild lebende Tiere der <u>streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten</u> während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)	- Beunruhigungen (optische Reize, Lärm, Licht, Erschütterung (baubedingt, betriebsbedingt)
Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der <u>besonders geschützten Arten</u> aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 3)	- Verlust/Funktionsverlust der Stätten/Habitate durch Flächeninanspruchnahme/Überbauung (bau-, anlagebedingt)
Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der <u>besonders geschützten Arten</u> oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs.1 Nr. 4)	- Verlust von Standorten durch Flächeninanspruchnahme (bau-, anlagebedingt)

5.2 Betroffenheit Vogelarten

Die faunistischen Kartierungen ergeben das Vorhandensein einer Vielzahl von euryöken Arten, die weit verbreitet sind und deren Habitatansprüche einem weiten Spektrum entsprechen.

Alle Brutvogelarten werden hinsichtlich ihres eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Folge der Realisierung des Bebauungsplanes überschlüssig geprüft.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Lokale Population	
Es handelt sich um euryöken Arten, die weit verbreitet sind und deren Erhaltungszustand in Sachsen als gut bewertet ist. Die Abgrenzung einer lokalen Population ist aufgrund der Erfassungsergebnisse nicht möglich. Es wird ein günstiger Erhaltungszustand angenommen.	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Durch die baubedingte Beseitigung von Gehölzen und Gebäuden können Individuen verletzt oder getötet werden. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, bestehen folgende Vermeidungsmaßnahmen: V 1 – Bauzeitenregelung Um insbesondere Gelege und Jungvögel zu schützen, hat die Beseitigung von Gehölzen, Nistkästen und der Abriss von Gebäuden (Lauben, Schuppen) außerhalb der Brutperiode zu erfolgen, d. h. in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.	
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Durch die vorgesehene Nutzung der Flächen als Wohngebiet mit Gärten wird der betriebsbedingte Eintritt des Verbotstatbestandes bzw. das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht.	
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	
Es handelt sich um einen Standort, der durch die Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugen vorbelastet ist, so dass davon auszugehen ist, dass hauptsächlich Arten brüten, die eine gewisse Toleranz gegenüber Störungen wie Lärm, Licht oder die Anwesenheit von Personen zeigen. Zur Verringerung baubedingter Störeinflüsse soll die Bauzeitfreimachung außerhalb der Brutperiode stattfinden (Vermeidungsmaßnahme V 1). Bauarbeiten zur Erschließung und der Gebäudebau können witterungsbedingt nicht ausschließlich auf die Zeiten außerhalb der Brutsaison gelegt werden. Die Funktionsfähigkeit der angrenzenden Bereiche als Lebensstätte während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit wird insbesondere während der Bauphase temporär eingeschränkt. Revierverlagerungen sind nicht auszuschließen. Die Bauarbeiten finden angrenzend an die bestehende vorbelastete Siedlungslage statt. Es betrifft die Beeinträchtigung nur weniger Brutpaare einer Art einer lokalen Population. Ferner handelt es sich um häufige Brutvogelarten und Arten der Siedlungen, die gegenüber Reizen durch Personen oder Lärm eine gewisse Toleranz zeigen. Erheblichen Störungen sind nicht ableitbar, da die Beeinträchtigung nur kleinfächig und temporär sind und ggf. nur wenige Brutpaare einer Art einer lokalen Population betrifft.	

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

<p>Betriebsbedingte Störungen durch Licht- und Lärmimmissionen sowie optische Reize sind bereits aufgrund der Lage am Siedlungsrand und der Vornutzung als Gärten vorhanden und führen zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während bestimmter Zeiten.</p>	
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	
<p>Die Funktionsfähigkeit des Standortes als Fortpflanzung und Ruhestätte wird in Teilen eingeschränkt. Durch die Rodung von Gehölzen gehen Fortpflanzungsstätten weit verbreiteter Arten verloren. An den baulichen Anlagen, die sich innerhalb der geplanten reinen Wohngebietsfläche befinden wurden keine Gebäudebrüter festgestellt. Ein Brutplatz des artenschutzrechtlich relevanten Gartenrotschwanzes auf dem Flurstück 728 geht verloren. Durch die Rodung von Gehölzen gehen mindestens zwei Gehölze mit Höhlen sowie ggf. Nistkästen verloren, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können.</p> <p>Bei den vorkommenden Arten handelt es sich um nicht nistplatztreue Arten, die in der Lage sind in jeder Brutsaison neue Nester anzulegen bzw. zu besiedeln und ihre Brutreviere zu wechseln.</p> <p>Im Rahmen der Grünordnung sind großflächig private Grünflächen als Gärten festgesetzt und es ist die Schaffung von Gehölzstrukturen entlang der Ostgrenze des Plangebietes durch eine freiwachsende Hecke, durch die Ergänzung der Eichenbaumreihe und die Anpflanzung von Obstbäumen vorgesehen, sodass zusätzliche Brutmöglichkeiten geschaffen werden.</p> <p>Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, bestehen folgende Maßnahme: V 3 - Erhalt von höhlenreichen Einzelbäumen Einzelne Höhlenbäume die dem Schutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG unterliegen werden erhalten.</p> <p>CEF 1 - Schaffung von Nistmöglichkeiten für Höhlen- bzw. Nischenbrüter Als Ersatz für die verlorengehenden Strukturen ist je Grundstück ein Nistkasten für Höhlen- bzw. Nischenbrüter in angrenzenden Gehölzbeständen bzw. am Gebäude anzubringen, um die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Der Brutplatz des Gartenrotschwanzes auf dem Flurstück 728 ist dabei durch einen für die Art geeigneten Nistkasten an einem Gehölz auf dem Flurstück 728 zu ersetzen.</p>	
<p>Betriebsbedingte Verstöße gegen den Verbotstatbestand durch die Nutzung der Wohnbebauung und Gärten sind nicht zu erwarten.</p>	
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Abschließende Bewertung</p>	
<p>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter 4.</p>

5.3 Betroffenheit Fledermäuse

Alle potenziell vorhandenen Fledermausarten sind relevant und werden nachfolgend zusammenfassend näher geprüft.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Lokale Population	
Eine Eignung der Gebäude für Wochenstubenquartiere oder Winterquartiere wurden im Zuge der Begehungen im Plangebiet nicht nachgewiesen. Es erfolgte keine Telemetrierung der Tiere, so dass keine Rückschlüsse zur Herkunft gezogen werden können. Die Abgrenzung einer lokalen Population ist aufgrund der Erfassungsergebnisse nicht möglich. Es liegen für alle vier Messtischblattquadranten Nachweise der Fledermausarten vor (LFULG 2020). Es wird ein günstiger Erhaltungszustand angenommen.	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Die Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung kann nicht ausgeschlossen werden. So ist es generell möglich, dass sich Tiere während der Beräumung in Höhlen- oder Spaltenquartieren in Bäumen oder Gartenlauben aufhalten und dabei verletzt oder getötet werden.	
Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, bestehen folgende Vermeidungsmaßnahmen:	
V 1 – Bauzeitenregelung Die Rodung der Gehölze und der Abriss der Gebäude haben in der Zeit von 1.10 bis 28.2., d.h. in der Zeit der Winterruhe der Fledermäuse zu erfolgen.	
V 2 - Artenschutzrechtliche Kontrolle Vor Abriss der Gebäude ist eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Fledermäusen durchzuführen. Werden Fledermäuse gefunden, ist das weitere Vorgehen (ggf. Bergung, Ersatzquartier) mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.	
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Betriebsbedingte Verstöße gegen den Verbotstatbestand durch die vorgesehene Wohnbebauung und Gartennutzung und der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf der Erschließungsstraße sind nicht zu erwarten.	
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	
Gehölze bzw. Gebäude, die potenziell als Sommer- bzw. Zwischenquartier genutzt werden könnten, sind vorhanden. Die Störung von Individuen während bestimmter Zeiten durch den Baubetrieb, welche die Funktionsfähigkeit des Vorhabenumfeldes als Ruhestätte einschränken, kann somit nicht ausgeschlossen werden.	
Diese Störungen sind jedoch temporär und finden vorwiegend am Tage statt. Unter Berücksichtigung der Siedlungsrandlage, der bisherigen bestehenden Nutzung und der dämmerungs- und nachtaktiven Lebensweise der Arten werden die Störungen als nicht erheblich für den Erhaltungszustand der Population eingeschätzt.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Spaltenquartieren in den Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden. Durch die Rodung von Gehölzen gehen mindestens zwei Gehölze mit Höhlen sowie ggf. Nistkästen verloren, die potenziell als Sommer- bzw. Zwischenquartier genutzt werden könnten.</p> <p>Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, bestehen folgende Vermeidungsmaßnahmen:</p> <p>V 1 – Bauzeitenregelung Die Rodung der Gehölze und der Abriss der Gebäude haben in der Zeit von 1.10 bis 28.2., d.h. in der Zeit der Winterruhe der Fledermäuse zu erfolgen.</p> <p>V 2 - Artenschutzrechtliche Kontrolle Vor Beginn des Abrisses von Gebäuden ist eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Fledermäusen durchzuführen. Werden Fledermäuse gefunden, ist das weitere Vorgehen (ggf. Bergung, Ersatzquartier) mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>V 3 - Erhalt von höhlenreichen Einzelbäumen Einzelne Höhlenbäume die dem Schutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG unterliegen werden erhalten.</p> <p>CEF 2 - Schaffung von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse Als Ersatz für die verlorengehenden Strukturen ist je Grundstück ein Fledermauskasten in angrenzenden Gehölzbeständen bzw. am Gebäude anzubringen, um die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu wahren.</p> <p>Betriebsbedingte Verstöße des Verbotstatbestandes durch die Nutzung werden nicht erwartet.</p>	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter 4.

5.4 Betroffenheit Zauneidechse

Aufgrund der Lage, der Struktureignung und der vorhandenen Vegetationsstruktur ist davon auszugehen, dass die Zauneidechse im Plangebiet eine stabile Population besitzt. Die Flächennutzung durch die Zauneidechse und ggf. weitere Reptilienarten konnte auf Grund der fehlenden Begehungsmöglichkeit durch die Einzäunung der Grundstücke nur unzureichend geklärt werden (1 Begehung ohne Nachweis). Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist im Gebiet von einer guten Zauneidechsenpopulation auszugehen. Die höchste Dichte der lokalen Zauneidechsenpopulation innerhalb des Plangebietes wird für die Flurstücke 756/1, 758/1 und 759 westlich des Höhenweges angenommen. Die Flurstücke bilden aufgrund ihrer direkt aneinander angrenzenden Flächen wahrscheinlich eine funktionelle Einheit mit Bedeutung für die lokale Population zwischen Höhenweg und Grenzstraße. Auf der östlichen Seite des Höhenweges sind geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse im Flurstück 730 anzunehmen. Es wird eine Population von ca. 100 Tieren angenommen.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Lokale Population	
Für Niederau wurden in allen vier Messtischblattquadranten Nachweise der Zauneidechse erbracht (LFULG 2020). Aufgrund der Lage, der Struktureignung und der vorhandenen Vegetationsstruktur ist davon auszugehen, dass die Zauneidechse im Plangebiet eine stabile Population besitzt. Es wird ein günstiger Erhaltungszustand angenommen.	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Im Rahmen der Baufeldfreimachung / Erschließung kann die Tötung und Verletzung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Es gehen potenziell geeignete Habitate der Zauneidechse verloren. Die Tötung und/oder Verletzung von Individuen sind bei Durchführung der Maßnahme V 4 in Verbindung mit der vorgezogene Maßnahme CEF 3 vermeidbar.	
Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, bestehen folgende Maßnahmen: V 4 - Absammeln von Zauneidechsen vor der Baufeldfreimachung - Errichten von Sperr- und Fangzäunen - Mehrfaches Begehen und Fangen der Individuen und Umsetzen in die Ersatzlebensräume (geeigneter Zeitraum April bis September) CEF 3 - Anlegen bzw. Optimieren von Ersatzlebensräumen - Optimierung bzw. Anlage von Ersatzlebensräumen für Zauneidechsen auf dem angrenzenden Flurstück 761 durch die Anlage einer Frischwiese und einer Streuobstwiese mit Bewirtschaftung als extensive Wiese sowie die Schaffung von Strukturen wie Anlage von Totholzhaufen und grabbarem Material. - Anlage von Ersatzlebensräumen für Zauneidechsen in Form eines Walles auf den Flurstücken 760/1, 759, 758/1, 754 am westlichen Plangebietsrand.	
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Die vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung (V 4, CEF 3) dienen der Erhaltung der lokalen Population im räumlichen Zusammenhang. Betriebsbedingte Verstöße gegen den Verbotstatbestand durch die vorgesehene Wohnbebauung und Gartennutzung und der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf der Erschließungsstraße sind nicht zu erwarten. Um Nutzungskonflikte zu vermeiden wird ein Ersatzlebensraum in direktem Zusammenhang angelegt. Ein zusätzliches Lebensrisiko nach Abschluss der Baumaßnahme besteht nicht.	
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	
Über Reptilien liegen nur sehr wenige Erkenntnisse zu Störungen durch optische oder akustische Reize vor. Da sie häufig an Gärten, Straßen und Bahntrassen gefunden werden und tagaktiv sind, wird nicht von einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber Störreizen durch Lärm- und Licht, optische Reize ausgegangen. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung (V 4, CEF 3) dienen der Erhaltung der lokalen Population.	
Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, bestehen folgende Maßnahmen: V 4 - Absammeln von Zauneidechsen vor der Baufeldfreimachung - Errichten von Sperr- und Fangzäunen - Mehrfaches Begehen und Fangen der Individuen und Umsetzen in die Ersatzlebensräume (geeigneter Zeitraum April bis September)	

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
CEF 3 - Anlegen bzw. Optimieren von Ersatzlebensräumen	
<ul style="list-style-type: none">- Optimierung bzw. Anlage von Ersatzlebensräumen für Zauneidechsen auf dem angrenzenden Flurstück 761 durch die Anlage einer Frischwiese und einer Streuobstwiese mit Bewirtschaftung als extensive Wiese sowie die Schaffung von Strukturen wie Anlage von Totholzhaufen und grabbarem Material.- Anlage von Ersatzlebensräumen für Zauneidechsen in Form eines Walles auf den Flurstücken 760/1, 759, 758/1, 754 am westlichen Plangebietsrand.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V 4)	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF 3)	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Durch Überbauung und Umnutzung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Es sind Maßnahmen zum Absammeln und Umsetzung der Zauneidechsen (V 4, CEF 3) vorgesehen. Die Maßnahmenflächen liegen im Umfeld des Bebauungsplanes und im Verbreitungsgebiet der Art. Durch die Herstellung und Optimierung der Flächen werden Strukturen für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten neu geschaffen. Zusammen mit der Umsetzung der Zauneidechsen dienen die Maßnahmen der Erhaltung der Population im räumlichen Zusammenhang.	
Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, bestehen folgende Maßnahmen:	
V 4 - Absammeln von Zauneidechsen vor der Baufeldfreimachung	
<ul style="list-style-type: none">- Errichten von Sperr- und Fangzäunen- Mehrfaches Begehen und Fangen der Individuen und Umsetzen in die Ersatzlebensräume (geeigneter Zeitraum April bis September)	
CEF 3 - Anlegen bzw. Optimieren von Ersatzlebensräumen	
<ul style="list-style-type: none">- Optimierung bzw. Anlage von Ersatzlebensräumen für Zauneidechsen auf dem angrenzenden Flurstück 761 durch die Anlage einer Frischwiese und einer Streuobstwiese mit Bewirtschaftung als extensive Wiese sowie die Schaffung von Strukturen wie Anlage von Totholzhaufen und grabbarem Material.- Anlage von Ersatzlebensräumen für Zauneidechsen in Form eines Walles auf den Flurstücken 760/1, 759, 758/1, 754 am westlichen Plangebietsrand.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit
	<input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter 4.

6 Zusammenfassende Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen dienen der Abwendung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen:

V 1 - Bauzeitenregelung

Die Fällung von Gehölzen und Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und Fledermäusen, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen. Damit wird die Zerstörung von besetzten Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Fledermäusen vermieden und es werden baubedingte Störungen minimiert.

V 2 - Artenschutzrechtliche Kontrolle

Vor Beginn der Fällung der Gehölze und Abriss der baulichen Anlagen sind geeignete Spalten und Höhlen durch einen Fachgutachter auf Besatz mit Fledermäusen zu prüfen. Werden Fledermäuse gefunden, ist das weitere Vorgehen (ggf. Bergung, Ersatzquartier) mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Sollte die Prüfung das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachweisen, sind für den Wegfall der Quartiere Ersatzquartiere in angrenzenden Gehölzen anzubringen. Die Art und die Anzahl der zu schaffenden Ersatzquartiere sind vom Gutachter entsprechend des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Kontrolle festzulegen.

V 3 - Erhalt von höhlenreichen Einzelbäumen

Einzelne höhlen- und totholzreiche Einzelbäume, die dem Schutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG unterliegen werden erhalten.

V 4 - Absammeln und Umsetzen von Zauneidechsen vor der Baufeldfreimachung

Vor der Baufeldfreimachung sind die Baufelder durch einen Fachgutachter auf Zauneidechsen zu prüfen. Diese sind mittels Errichten von Sperr- und Fangzäunen sowie mit Fangeimern und mehrfaches Begehen abzufangen und in die vorbereiteten Ersatzhabitate umzusetzen. Die Maßnahme ist durch den Fachgutachter zu begleiten. Besonders geeignet ist der Zeitraum nach der Winterruhe von Mitte April bis zur Eiablage Mitte Juni ggf. bis September. Es ist eine schriftliche Genehmigung von der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind notwendig, um Gefährdungen der Arten zu vermeiden bzw. zu mindern und die Kontinuität der ökologischen Funktionalität zu gewährleisten.

CEF 1 - Schaffung von Nisthöhlen / Nisthilfen

Durch die Rodung von Gehölzen gehen mindestens zwei Gehölze mit Höhlen sowie Nistkästen verloren, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können. Als Ersatz für die verlorengehenden Strukturen ist möglichst vor Baubeginn je Baugrundstück ein Nistkasten für Höhlen- bzw. Nischenbrüter in angrenzenden Gehölzbeständen oder Schuppen bzw. spätestens nach Fertigstellung des Gebäudes am Gebäude anzubringen, um die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Der Brutplatz des Gartenrotschwanzes auf dem Flurstück

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

728 ist dabei durch einen für die Art geeigneten Nistkasten auf dem Flurstück 728 zu ersetzen. Gegebenenfalls sind die Nisthilfen temporär auf einem anderen Grundstück im Plangebiet oder an einem Pfahl o. ä. zu befestigen und nach der Baufertigstellung bzw. Pflanzung von Gehölzen umzuhängen.

Insgesamt besteht für die Avifauna eine gute Habitatausstattung im Plangebiet, von denen einige Strukturen entfallen bzw. neu hergestellt werden. Es ist nicht mit der gleichzeitigen Bebauung aller Grundstücke und damit gleichzeitigem Wegfall aller Habitatmöglichkeiten zu rechnen.

CEF 2 - Schaffung von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse

Als Ersatz für die verlorengehenden Strukturen ist je Baugrundstück ein Fledermauskasten möglichst vor Baubeginn an bestehenden Schuppen oder in angrenzenden Gehölzbeständen anzubringen bzw. spätestens nach Fertigstellung des Gebäudes am Gebäude, um die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Damit werden geeignete Habitatstrukturen in unmittelbarer Nähe zu zerstörten Quartierstandorten geschaffen, mögliche Quartiersverbünde werden aufrechterhalten und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Gegebenenfalls sind die Kästen temporär auf einem anderen Grundstück im Plangebiet zu befestigen und nach der Baufertigstellung umzuhängen.

CEF 3 - Anlegen bzw. Optimieren von Ersatzlebensräumen der Zauneidechse

Ziel der Maßnahme ist die Schaffung funktionsfähiger Lebensräume durch Verbesserung der Habitatstrukturen extensiv genutzter Flächen für die Zauneidechse. Die Maßnahme muss **vor Beginn der Baufeldfreimachung** durchgeführt sein und die Ersatzlebensräume müssen funktionsfähig sein. Die Maßnahme ist durch einen Fachgutachter vorzubereiten und zu begleiten. Die Ersatzlebensräume sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach Fertigstellung und vor Beginn der Umsetzungsaktion zur Abnahme vorzustellen. Die Lage der Fläche ist in Abbildung 2 dargestellt.

Zauneidechsen besitzen kleine Reviere mit überlappenden Aktionsräumen. Sie nutzen oft Sonnenplätze und Verstecke gemeinsam. Die Art ist im Allgemeinen sehr ortstreu und zeigt nur eine geringe Wanderfreudigkeit. Innerhalb des Lebensraumes wandert die Mehrzahl der Tiere oft nur 10 oder 20 m. Bei einem Mindestareal von ca. 30 m² pro Exemplar und einer geschätzten Population von ca. 100 Tieren besteht und jedem Tier ca. 30 m² Areal zugesteht, besteht ein Mindestflächenbedarf von ca. 3.000 m².

Die höchste Dichte der lokalen Zauneidechsenpopulation wird für die Flurstücke 756/1, 758/1 und 759 westlich des Höhenweges und das Flurstück 730 östlich des Höhenweges angenommen. Von diesen Flurstücken werden rd. 2.700 m² in Wohnbaufläche umgewandelt. Die restlichen Flurstücke weisen durch Verschattung, fehlende Versteckstrukturen, intensive Pflege oder sehr dichte Vegetation nur eingeschränkte Eignung als Habitat auf. Auch hier sind vereinzelt Individuen zu erwarten, diese Art der Biotopzusammensetzung wird aber auch in den zukünftigen Gärten erhalten bleiben.

Als Ersatzlebensraum wird das direkt angrenzende Flurstück 761 sowie ein Streifen der Flurstücke 760/1, 759, 758/1, 754 im Plangebiet optimiert.

Flurstück 761 Gemarkung Oberau

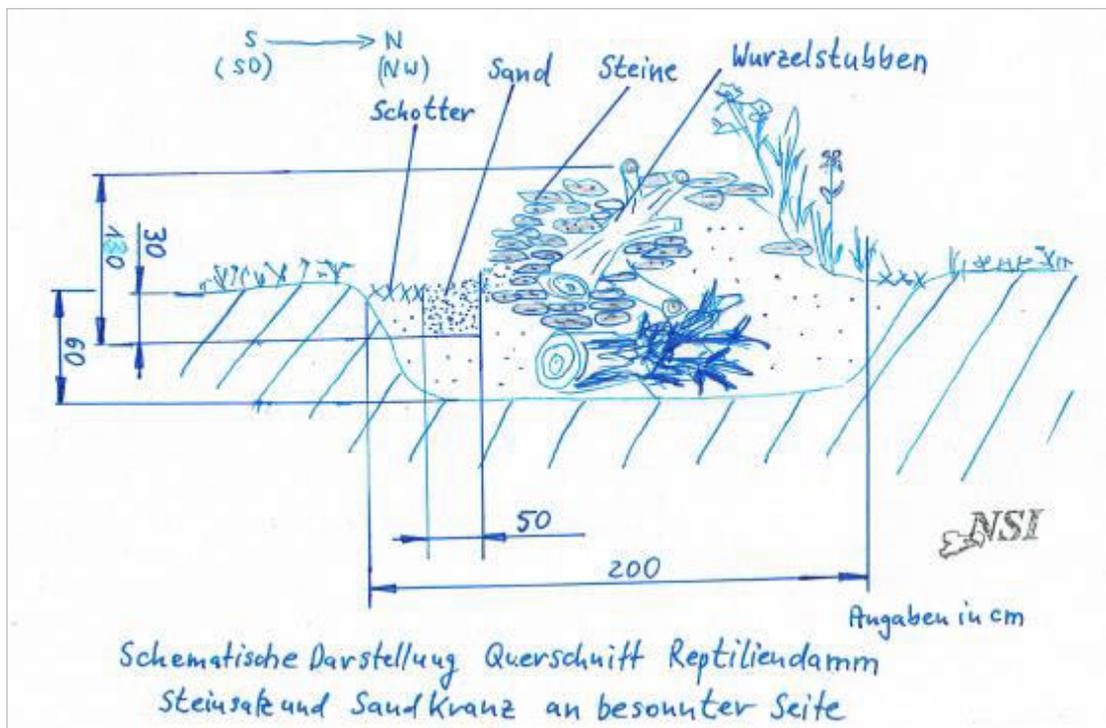
Das Flurstück wurde im Rahmen der faunistischen Erfassungen als auch der Biotopkartierung mehrfach begangen. Zauneidechsen nachweise gelangen dabei nicht, wahrscheinlich auch

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

aufgrund der Verschattung bzw. sehr dichten Vegetation. Aktuell liegt die Fläche brach, ist dicht bewachsen und im Mittelteil stark verschattet. Es fehlen die für Zauneidechsen notwendigen Saumstrukturen, Böschungskanten, vegetationslose Kleinstflächen.

Geplant ist, die Offenlegung des vorhandenen Grabens sowie die Anlage einer Frischwiese nördlich des Grabens und einer Streuobstwiese südlich mit extensiver Bewirtschaftung. Zudem werden speziell auf Zauneidechsen angepasste Strukturen wie Totholzhaufen (Äste Stubben, Steine) und Mulden aus grabbarem Material (ca. 20 cm tief, Sand-Kies-Gemisch, Totholz) angelegt. Als Richtwert werden drei Strukturen je 1.000 m² Saum oder Wiesenfläche auf der Ersatzfläche angesetzt. Das Ersatzhabitat kann hinreichend Nahrung und Versteckmöglichkeiten bieten und umfasst insgesamt rd. 2.700 m². Somit sind acht Strukturelemente an besonnten Plätzen im nördlichen und südlichen Randbereich (Umfang je Strukturelement ca. 20 m²) anzulegen.

Abb. 2: Prinzipskizze eines Strukturelements für Zauneidechsen (NSI 2021)



Flurstücke 760/1, 759, 758/1, 754 Gemarkung Oberau

Es ist auf den Flurstücken ein insgesamt 85 m langer, 1 m hoher und 3 m breiter Wall aus Wurzelstubben, Ästen, Steinen und Erdmaterial locker aufzuschichten, der als Versteck- und Überwinterungsplatz geeignet ist. Am Fuß des Walls ist eine ca. 20 cm tiefe Mulde mit grabbarem Material (Kies-Sand-Gemisch) einzubringen. Der Wall ist locker, mit Gruppen aus heimischen, standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen. Es sind offene Bereiche zu belassen. Der Wall mit Gehölzen ist dauerhaft zu mit mind. einmaliger jährlicher Mahd frei zu halten.

Der angrenzende Pflweg ist in unversiegelter Bauweise herzustellen. Der Weg ist zusammen mit dem Wall u. a. zum Schutz vor Prädatoren zu umzäunen und als Habitatfläche für die Zauneidechse zu kennzeichnen.

Das Ersatzhabitat umfasst ca. 400 m² und grenzt an das Ersatzhabitat auf Flurstück 761.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Abb. 3: Lage der Maßnahmenfläche (Inspire © Geodaten Sachsen 2022)



7 Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen

Für die Beseitigung der Lebensstätten geschützter Tierarten und die Bergung von Tieren bedarf es vor Beginn der Arbeiten einer Befreiung nach § 67 BNatSchG. Danach kann die zuständige Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Verboten des § 44 gewähren, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

8 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) verfolgt die Gemeinde Niederau das Ziel, auf überwiegend gemeindeeigenen Grundstücken Flächen für den individuellen Wohnungsbau zu schaffen und mit angrenzenden Siedlungsstrukturen zu verbinden. Derzeit wird das Plangebiet durch Kleingärten und Grünland geprägt.

Es fanden Erfassungen zu den Brutvögeln, Reptilien, xylobionten Käferarten, Säugetieren und Höhlenbäumen statt.

Der Gehölzbestand bietet zahlreiche Brutmöglichkeiten für **Gebüsch- und Baumbrüter**. Durch die Dichte an Nistkästen sind gute Brutmöglichkeiten für **Höhlenbrüter** gegeben. Insgesamt wurden 31 Brutvogelarten erfasst (siehe Tab. 1), die als "besonders geschützt" einzuordnen sind. Streng geschützte Arten oder Arten des Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen. Der Gartenrotschwanz gilt gemäß LFULG (2017) als Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung. Im Eingriffsbereich konnte ein Brutplatz des Gartenrotschwanzes sowie eine durch Stare genutzte Baumhöhle nachgewiesen werden.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bei der Erfüllung der Verbotstatbestände stellt die Rodung der Gehölze und die damit verbundene mögliche Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen bzw. ihrer Entwicklungsstadien eine Betroffenheit dar. Diese kann jedoch unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme V 1) ausgeschlossen werden. Die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baufeldfreimachung kann nicht ausgeschlossen werden. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, werden höhlenreiche Einzelbäume erhalten (V 3) und je Baugrundstück eine Nistmöglichkeit für Höhlen- bzw. Nischenbrüter (CEF 1) angrenzenden Gehölzbeständen bzw. am Gebäude angebracht. Der Brutplatz des Gartenrotschwanzes auf dem Flurstück 728 wird dabei durch einen für die Art geeigneten Nistkasten an einem Gehölz auf dem Flurstück 728 ersetzt. Der Erhaltungszustand der Populationen wird nicht beeinträchtigt, da die Arten in der Lage sind, in jeder Brutsaison neue Nester anzulegen bzw. zu besiedeln und ihre Brutreviere zu wechseln. Außerhalb der Eingriffsfläche befinden sich geeignete Strukturen, die der Anlage neuer Nester dienen können. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Erhebliche Störungen während bestimmter Zeiten sind nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Störungen durch Licht- und Lärmimmissionen sowie optische Reize sind bereits aufgrund der Lage am Siedlungsrand vorhanden und führen zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während bestimmter Zeiten.

Für **Fledermäuse** weisen vorhandene Gehölze in Spalten und hinter Rinde prinzipiell Habitatmöglichkeiten auf. Eine Nutzung durch Fledermäuse konnte nicht registriert werden, die Bäume sind dafür überwiegend bereits zu morsch. Vorhandene Gartenhäuschen sind jedoch potenziell als Sommer- bzw. Zwischenquartier für gebäude- und spaltenbewohnende Fledermausarten geeignet. Bezüglich der Erfüllung der Verbotstatbestände können Individuenverluste durch baubedingte Habitatinanspruchnahme unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (V 1) i. V. m. der Überprüfung geeigneter Quartiere auf Besatz (V 2) ausgeschlossen werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten (z. B. höhlen-/ spaltenreiche Gehölze) kann nicht ausgeschlossen werden. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, werden einzelne Höhlenbäume die dem Schutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG unterliegen erhalten, zudem erfolgt eine artenschutzrechtliche Kontrolle vor Beginn des Abrisses der baulichen Anlagen (V 2). Für den Wegfall der Quartiere ist je Baugrundstück ein Ersatzquartier (Fledermauskasten) im Umfeld anzubringen (CEF 2). Die Störung von Individuen während bestimmter Zeiten kann nicht ausgeschlossen werden. So ist es möglich, dass sich Tiere während der Rodung der Gehölze in Spaltenquartieren in Bäumen aufhalten und während bestimmter Zeiten gestört werden. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (V 1 und V 2) findet zwar eine temporäre Störung statt, diese betrifft jedoch nur Einzeltiere, die entsprechend versorgt werden und wird nicht als erheblich für den Erhaltungszustand der Population eingeschätzt.

Es wurden keine Individuen der **Zauneidechse** oder andere Reptilien bei einer Begehung im Plangebiet nachgewiesen. Nach Angaben von Anwohnern und in Anbetracht der Lage und Habitatstrukturen ist vom Vorkommen einer stabilen Population auszugehen. Die höchste Dichte der lokalen Zauneidechsenpopulation wird für die Flurstücke 756/1, 758/1 und 759 westlich des Höhenweges angenommen. Die Flurstücke bilden aufgrund ihrer direkt aneinander angrenzenden Flächen wahrscheinlich eine funktionelle Einheit. Auf der östlichen Seite des Höhenweges sind geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse im Flurstück 730 anzunehmen. Es gehen potenziell geeignete Habitate der Zauneidechse verloren. Die Tötung und/oder Verletzung von Individuen sind bei Durchführung des Absammelns und Umsetzens der Individuen (V 4) in Verbindung mit der Herstellung von Ersatzlebensraum (CEF 3) vermeidbar. Die Störung von Individuen während bestimmter Zeiten kann ausgeschlossen werden. Die Erhaltung der lokalen Population im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Als

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Ersatzlebensraum wird das direkt angrenzende Flurstück 761 sowie ein Streifen der Flurstücke 760/1, 759, 758/1, 754 im Plangebiet optimiert. Geplant ist die Offenlegung des vorhandenen Grabens sowie die Anlage einer Frischwiese nördlich des Grabens und einer Streuobstwiese südlich mit extensiver Bewirtschaftung (Flst. 761). Zudem werden speziell auf Zauneidechsen angepasste Strukturen wie Totholzhaufen und Mulden aus grabbarem Material angelegt. Es ist auf den übrigen Flurstücken ein insgesamt 85 m langer Wall aus Wurzelstubben, Ästen, Steinen und Erdmaterial locker aufzuschichten, der als Versteck- und Überwinterungsplatz geeignet ist.

Potenziell besiedlungsfähige Bäume für **xylobionte Käfer** mit Höhlungen, Astabbrüchen, Spalten, Rissen und anderen Zugängen ergaben keine Nachweise des Eremiten. Andere geschützte, xylobionte Käferarten, wie Heldbock oder Hirschkäfer, waren aufgrund fehlender Habitateignung nicht zu erwarten und ebenfalls nicht nachweisbar.

Geschützte **Pflanzenarten** konnten nicht festgestellt werden. Eine gemäß Biotopverzeichnis (LK Meißen 2020) als gesetzlich geschütztes Biotop Nr. 6029-008 verzeichnete Streuobstwiese, wird nach Einschätzung der zuständigen Naturschutzbehörde (27.07.2020) nicht mehr als biotopwürdig eingestuft. Einzelne Höhlenbäume unterliegen weiterhin dem Schutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG und werden erhalten (V3).

Im Ergebnis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die artenschutzrechtlich relevanten Arten durch das Vorhaben nicht erfüllt sind. Damit liegen die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

9 Quellen

BEZZEL, E. 1993:

Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres (Singvögel). Aula-Verlag, Wiesbaden.

BFN (HRSG.) 2009:

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands 2009ff

BIOKART 2020:

Faunistische Erfassungen 2020, Dipl. Biol. Kareen Seiche, Stand 05.11.2020,

BLANKE, I. 2010:

Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift Feldherpetologie 7. Laurenti Verlag, Bielefeld.

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

FFH-RL - RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)

vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK 2015:

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung

HAUER, S.; ANSORGE, H.; ZÖPHEL, U. 2009:

Atlas der Säugetiere Sachsens; Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie - Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. Dresden.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN 2017:

Artensteckbriefe planungsrelevanter Arten, im Internet unter: <http://www.naturschutz-informationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE 2017:

Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand 30.03.2017), Abruf unter: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten_2.0.xlsx

Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017), Abruf unter: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_Streng-geschuetzte-Arten_ausser-Voegel.xlsx

LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE 2020:

iDA-Datenportal: im Internet unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/> Rasterverbreitungskarte (MTB-Q) Fledermäuse, eingesehen am 29.12.2020

LK - LANDKREIS MEIßEN 11.02.2020)

Mitteilung der unteren Naturschutzbehörde Meißen zum untersuchenden Artenspektrum

PETERSEN, B., ELLWANGER, G. BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. 2004:

Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69. Bundesamt für Naturschutz. Bonn - Bad Godesberg

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

SÄCHSNATSCHG - SÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ

vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist

SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER 2014:

Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Inhalte und Ergebnisse eines Workshops am 30.1.2013 in Potsdam. – In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014.

STEFFENS R., NACHTIGALL W., R., RAU, S., TRAPP H. & ULBRICHT J. 2013:

Brutvögel in Sachsen. Hrsg. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden

SVF - SÄCHSISCHER VERBAND FÜR FLEDERMAUSFORSCHUNG UND -SCHUTZ E.V. 2016:

Steckbriefe der Fledermausarten Sachsens, im Internet unter:
www.fledermausverband.de/artbeschreibung/index.htm

VSCHRL - RICHTLINIE 2009/147/EG (VOGELSCHUTZRICHTLINIE)

- des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 20/7)

ANHANG 1

BIOKART 2020:

FAUNISTISCHE ERFASSUNG, PLANUNG EINES WOHNGEBIETES AM HÖHENWEG IN
NIEDERAU, 05.11.2020

Planung eines Wohngebietes in Niederau -Faunistische Erfassungen 2020-



Bearbeitung



Zschierener Elbstraße 8, 01259 Dresden

☎ 0351/2025128

Dipl. Biol. Kareen Seiche
Dipl. Biol. Romy Adelhöfer
M. sc. Christoph Gerber
B. sc. Marika Stutzriemer
Jörg Gebert

05.11.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Untersuchungsgebiet	3
3. Methode	5
3.1. Brutvogelerfassung	5
3.2. Zauneidechsenerfassung	5
3.3. Höhlenbaumsuche	5
4. Ergebnisse	7
4.1. Brutvogelerfassung	7
4.2. Zauneidechsenerfassung	10
4.3. Höhlenbaumkartierung	14
5. Schlussfolgerungen, Empfehlungen für die weitere Planung	19
6. Abkürzungen	20
7. Literatur	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungsübersicht der Brutvogelkartierung.....	5
Tabelle 2: Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse	5
Tabelle 3: Ergebnisse der Brutvogelkartierung	7
Tabelle 4: Ergebnisse der Höhlenbaumsuche	14

1. Einleitung

Die Gemeinde Niederau hat in der Sitzung des Gemeinderates am 26.11.2019 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Höhenweg Niederau“ beschlossen. Geplant ist die Errichtung eines Wohngebiets auf einer Fläche von ca. 2,2 ha.

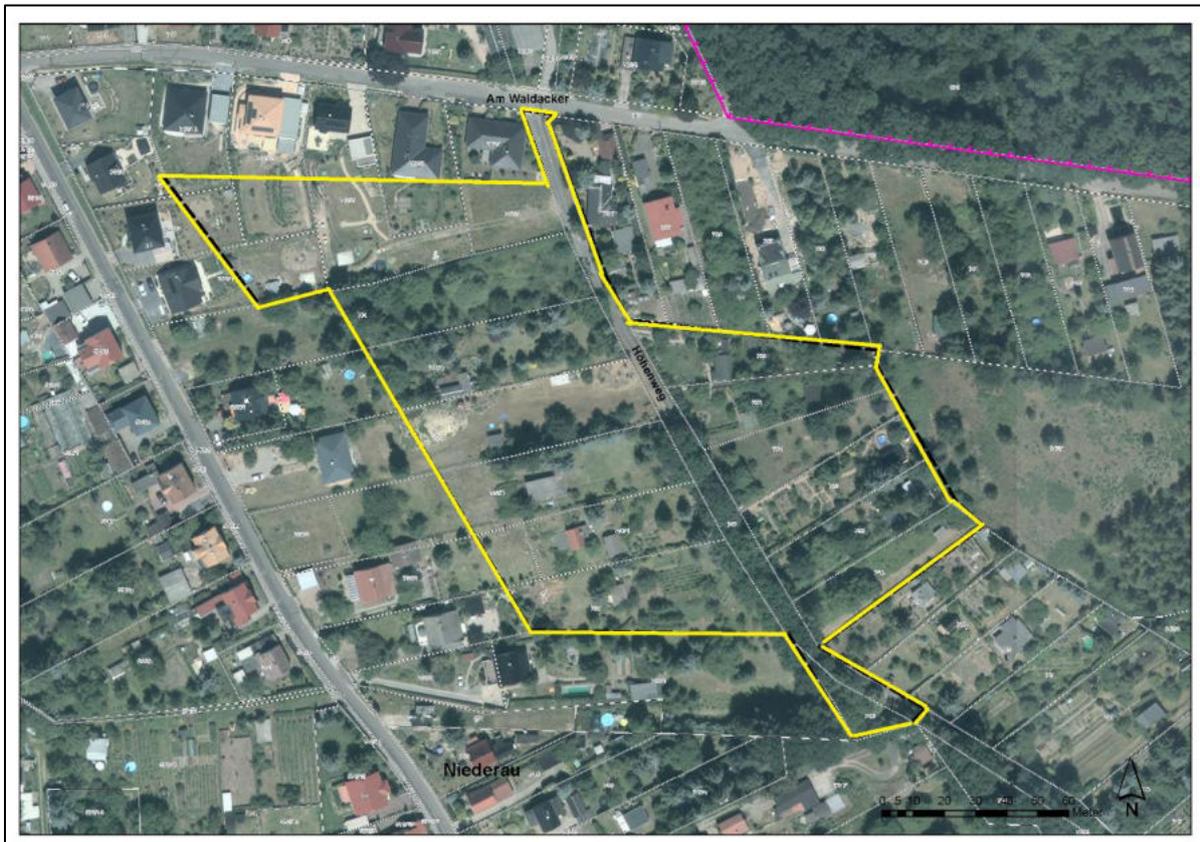


Abbildung 1: Abgrenzung des B-Plangebietes „Höhenweg Niederau“

Gemäß den Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Artenschutzfachbeitrag zu erstellen.

Als Grundlage für den Artenschutzfachbeitrag wurde die Arbeitsgemeinschaft Biokart mit folgenden faunistischen Erfassungen beauftragt: Brutvögel, Erfassung des Quartierpotentials für Fledermäuse, Herpetofauna (v.a. Zauneidechse, aber auch Glattnatter möglich) sowie eine Höhlenbaumerfassung (Eignung für Brutvögel, Fledermäuse und xylobionte Käfer).

2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich in der Gemeinde Niederau in Sachsen. Das UG grenzt nordöstlich unmittelbar an das LSG „Friedewald, Moritzburger Teichlandschaft und Lößnitz“ mit seinem ausgedehnten Waldgebiet an.

Nach MANNFELD & RICHTER (1995) und BASTIAN & SYRBE (2005) wird das UG den Naturräumen Dresdener Elbtalweitung und in einem schmalen Bereich dem Westlausitzer Hügel- und Bergland zugeordnet

Bei den Flächen handelt es sich derzeit überwiegend um verpachtete Gartenflächen mit Gartenlauben, ein kleiner Anteil liegt brach bzw. wird aktuell nicht genutzt. Dazu zählt eine

ehemalige Streuobstwiese (geschütztes Biotop) auf den Flurstücken 760/1 und 761. Diese besitzt aktuell als Streuobstwiese keine Bedeutung auf Grund des überalterten und in großen Teilen abgestorbenen Baumbestandes. Insgesamt sind die Grundstücke großzügig geschnitten und weisen teils ältere Baumbestände auf, neben Obstbäumen vorwiegend Eichen, Birken und Nadelbäume.

<p>aufgelassenes Grundstück mit ruinöser Laube und wenigen Altbäumen</p>	<p>Streuobstwiese mit toten Obstbäumen</p>
<p>gepflegtes Grundstück mit Obstbäumen</p>	<p>Genutztes Grundstück mit Hecken und intaktem Gartenhäuschen</p>
<p>Eichenallee am Höhenweg, mittelalter Baumbestand</p>	<p>Gepflegtes Grundstück mit Nadelbäumen</p>

3. Methode

3.1. Brutvogelerfassung

Die qualitative Erfassung der Brutvogelarten mit Hilfe der Revierkartierung orientiert sich methodisch u.a. bei BIBBY ET AL. (1995) sowie SÜDBECK ET AL. (2005). Die Revierkartierung beruht darauf, dass während der Brutsaison die Vogelarten überwiegend an den Standort gebunden sind. Bei den Kartierungen werden alle Revierkennzeichen wie Gesang, Balzflug, Revierverteidigung etc. registriert und zur Bestimmung der Anzahl an Revieren herangezogen. Mit Hilfe dieser Methode ist eine annähernd genaue Einschätzung der Anzahl an Brutpaaren möglich. Insgesamt wurden fünf Kartierungsgänge durchgeführt.

Tabelle 1: Begehungsübersicht der Brutvogelkartierung 2020

Datum	Wetter	Kartierer
12.04.2020	9-14°C, sonnig, trocken, schwacher S-Wind	R. Adelhöfer
30.04.2020	10-15°C, sonnig, trocken, schwacher S-Wind	R. Adelhöfer
14.05.2020	9-12°C, wolzig, trocken, schwacher N-Wind	R. Adelhöfer
26.05.2020	13-16°C, wolzig, mäßiger N-Wind	K. Seiche, C. Gerber
13.07.2020	12-16°C, sonnig, klar, trocken, schwacher N-Wind	R. Adelhöfer

3.2. Zauneidechsenerfassung

Die geplante Erfassung der Zauneidechse mit sechs Begehungen konnte in dieser Form nicht sinnvoll durchgeführt werden. Dies lag daran, dass die Grundstücke eingezäunt sind, überwiegend einer Freizeitnutzung unterliegen und für die Erfassungen nicht betreten werden konnten. Durch die Gemeinde Niederau wurden alle Eigentümer und Pächter angeschrieben und die Möglichkeit des Betretens der Grundstücke durch die faunistischen Gutachter in Anwesenheit der jeweiligen Nutzer am 09.06.2020 erbeten. Im Rahmen der Begehung am 09.06.2020 erfolgte entsprechend eine Erfassung geeigneter Zauneidechsenhabitate und eine Befragung der Nutzer zu bekannten Vorkommen auf ihrem Grundstück.

Schwerpunktmäßig wurden geeignete Strukturgradienten (Grenzlinien) mit hinreichenden Angeboten an Sonn-, Eiablage- und Jagdflächen sowie Verstecken begutachtet.

Tabelle 2: Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse

Datum	Zeitraum	Wetter	Kartierer
15.05.2020	09:00 - 11:00	sonnig, 12-14°C, schwach windig - West	J. Gebert
09.06.2020	15:30 - 18:30	bedeckt, windstill, 22°C	J. Gebert, K. Seiche

3.3. Höhlenbaumsuche

Es wurden alle relevanten Bäume im Untersuchungsgebiet begutachtet. Als relevant sind einheimische Baumarten im fortgeschrittenen Alter zu betrachten, v.a. Bäume mit

Baumhöhlen, Stammrissen, aber auch mit morschen, rindenlosen Stammpartien, absterbenden Ästen, ausfließendem Baumsaft oder Dendrothelmen¹.

Dabei wurde visuell bzw. mit Fernglas nach Baumhöhlen gesucht und diese mit Endoskop nach entsprechend geeignetem Mulm untersucht. Zudem wurde die Stammfüße der Bäume nach Besiedlungsspuren (Kotpillen der Larven, Ektoskelettreste der Käfer, Kokonteile) von gesetzlich geschützten Käferarten abgesucht, die sich beispielsweise in Mulmhöhlen entwickeln.

Begutachtet wurde darüber hinaus die Eignung des Baumbestandes für Brutvögel und Fledermäuse.

Die Begutachtung der Bäume wurde am 09.06.2020 durchgeführt, da an diesem Tag die Grundstücke weitgehend begehbar waren (siehe Pkt. 3.2).

¹ mit Niederschlagswasser gefüllte Hohlformen in Astgabeln

4. Ergebnisse

4.1. Brutvogelerfassung

Insgesamt wurden 31 Brutvogelarten erfasst. Die Vogelarten sind gemäß BNatSchG alle als „besonders geschützt“ einzuordnen. Streng geschützte Vogelarten (erhöhter Schutzstatus) sind entsprechend nicht vertreten. Ebenso tritt keine Vogelart nach Anhang I der VS-RL auf.

Mit Star, Gartenrotschwanz und Trauerschnäpper befinden sich drei Vogelarten in der Kategorie „gefährdet“ auf der Roten Liste Sachsens oder Deutschlands.

Nachfolgende Tabelle 3 zeigt die erfassten Brutvögel, ihre Gefährdungskategorie nach den Roten Listen sowie die Siedlungsdichtewerte. Als dominante Brutvogelarten sind entsprechend mit jeweils acht BP Amsel, Kohlmeise und Mönchsgrasmücke anzusehen, gefolgt von Buchfink und Sommergoldhähnchen mit jeweils sieben BP.

Charakter der Brutvogelgemeinschaft

Die Einordnung des Habitats und der entsprechenden Brutvogelgemeinschaft entspricht nicht der klassischen Kleingartenanlage durch die eher extensiv genutzten Gartenparzellen, teils mit Altbaumbestand. Wertbildende Parameter sind alte Obstbäume, eine extensive Bewirtschaftung, einheimische Gehölze, ungenutzte Teilbereiche, viele Hecken und Gebüsche sowie die Anbindung an den Wald.

Von den Leitarten der Kleingärten sind alle vier bei FLADE (1994) aufgeführten Brutvogelarten im Gebiet vertreten: Feldsperling und Gartenrotschwanz (je 4 BP), Girlitz (3 BP) und Haussperling (2 BP).

Durch die Dichte an Nistkästen sind gute Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter gegeben. Die Kästen besitzen für die höhlenbrütenden Vogelarten eine höhere Bedeutung als die eher spärlich vorhandenen Baumhöhlen.

Insgesamt ist das UG als artenreich mit einer charakteristischen Brutvogelgemeinschaft einzuordnen.

Tabelle 3: Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2020

Art-kürzel	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Rote Liste		Anzahl BP	Abundanz (BP/ 10ha)	Dominanz (%)
			D	SN			
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>			8	37,1	7,3
Km	Kohlmeise	<i>Parus major</i>			8	37,1	7,3
Mgm	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			8	37,1	7,3
Bf	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			7	32,5	6,4
Sgh	Sommergoldhähnch.	<i>Regulus ignicapillus</i>			7	32,5	6,4
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			6	27,8	5,5
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			6	27,8	5,5
St	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3		5	23,2	4,6
zz	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			5	23,2	4,6
Fsp	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V		4	18,6	3,7
Grs	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenic.</i>	V	3	4	18,6	3,7
Rk	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			4	18,6	3,7
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			4	18,6	3,7

Art- kürzel	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Rote Liste		Anzahl BP	Abundanz (BP/ 10ha)	Dominanz (%)
			D	SN			
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			4	18,6	3,7
Ts	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	V	4	18,6	3,7
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			3	13,9	2,8
Hbe	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			3	13,9	2,8
Kgm	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		V	3	13,9	2,8
Hsp	Hausperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	2	9,3	1,8
Kb	Kernbeißer	<i>Coccothraustes cocc.</i>			2	9,3	1,8
Rtb	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			2	9,3	1,8
Akr	Aaskrähne	<i>Corvus corone</i>			1	4,6	0,9
Bst	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			1	4,6	0,9
Bbsp	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>			1	4,6	0,9
Eh	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			1	4,6	0,9
E	Elster	<i>Pica pica</i>			1	4,6	0,9
Ggm	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		V	1	4,6	0,9
Gs	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V		1	4,6	0,9
Hrs	Hausrotschwanz	<i>Phoenicuros ochruros</i>			1	4,6	0,9
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			1	4,6	0,9
Sme	Schwanzmeise	<i>Aegithalus caudatus</i>			1	4,6	0,9

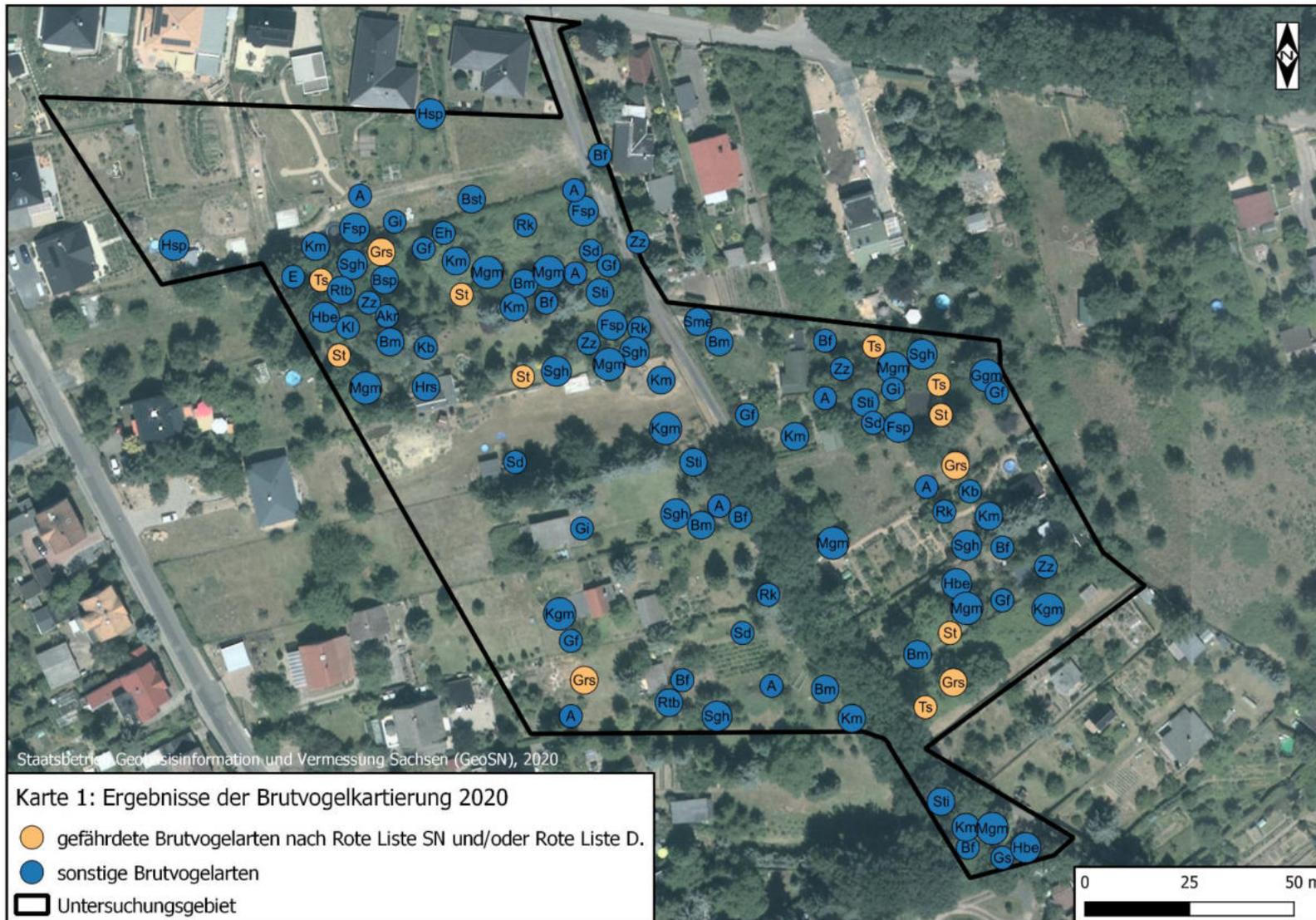


Abbildung 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2020 (Artkürzel siehe Tabelle 3)

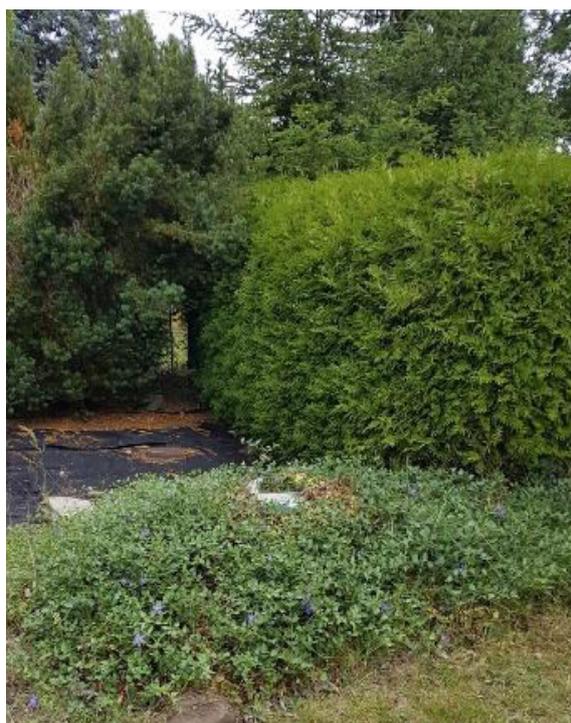
4.2. Zauneidechsenerfassung

Im Untersuchungsgebiet wurden während der durchgeführten Begehungen keine Individuen der Zauneidechse direkt nachgewiesen. Aufgrund der Lage, der Struktureignung und der vorhandenen Vegetationsstruktur ist davon auszugehen, dass die Zauneidechse im UG eine stabile Population besitzt. Unterstützt wird die Vermutung durch Aussagen der Grundstückseigner die angeben, mehrfach über mehrere Jahre Zauneidechsen regelmäßig beobachtet zu haben. Diese Angaben sind aufgrund der Habitatstruktur des Geländes plausibel.

Die höchste Dichte der lokalen Zauneidechsenpopulation wird für die Flurstücke 756/1, 758/1 und 759 westlich des Höhenweges angenommen. Die Flurstücke bilden aufgrund ihrer direkt aneinander angrenzenden Flächen wahrscheinlich eine funktionelle Einheit.

Auf der östlichen Seite des Höhenweges sind geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse im Flurstück 730 anzunehmen. Das Grundstück konnte jedoch nicht besichtigt werden, da am 9.06.2020 kein Pächter oder Eigentümer anwesend war.

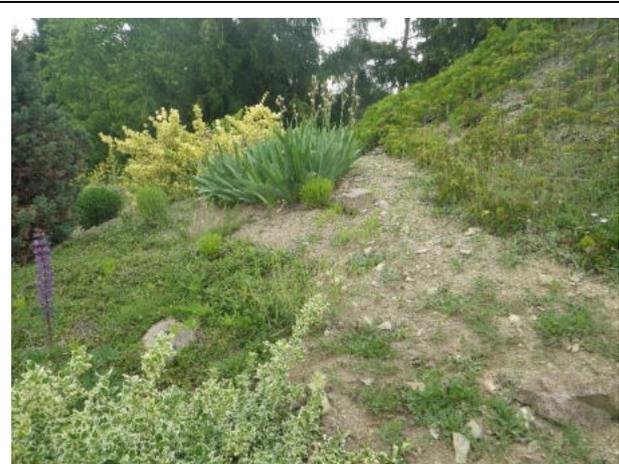
Die Nutzung weiterer Gartengrundstücke in Teilbereichen ist wahrscheinlich, wobei ihre Eignung durch Verschattung, fehlende Versteckstrukturen, intensive Pflege oder sehr dichte Vegetation geringer anzusehen ist.



Flurstück 758/1, Höhenweg

Alte Gartenlaube mit Anböschung, Steinen, Holzlagerung, Lebensbaumhecke mit vorgelagerten Zwergsträuchern, Garten insgesamt extensiv bewirtschaftet

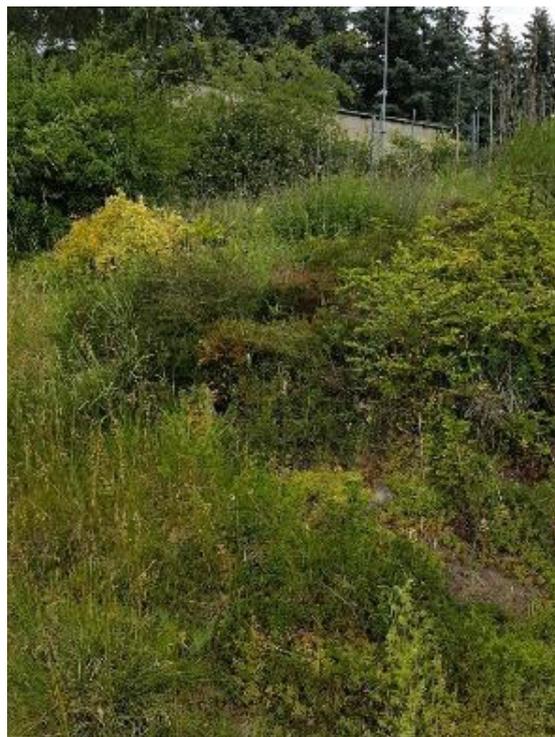
sehr gute Habitataignung, Vorkommen der Zauneidechse wahrscheinlich



Flurstück 759, Höhenweg

Lagerung Steine, Holz, Steingartenanlage auf kalkhaltigem Untergrund mit zahlreichen Strukturelementen, sonnenexponiert

sehr gute Habitatstrukturen, Vorkommen der Zauneidechse mehrfach durch Anwohner beobachtet



Flurstück 756/1, Höhenweg

Beginnende Verbrachung mit Strukturelementen und Zwergsträuchern, Baustoff- und Altholzablagerung

Vorkommen der Zauneidechse wahrscheinlich

4.3. Höhlenbaumkartierung

Im Rahmen der Höhlenbaumkartierung wurden zehn Höhlenbäume erfasst. Mit Ausnahme einer Birkengruppe handelte es sich um alte Obstbäume, überwiegend bereits überaltert, d.h. abgestorben oder teilweise abgestorben. Baumhöhlen oder hohle Stammportien sind vorhanden. In den Bäumen wurde jedoch nur in einem Fall eine Nutzung durch den Star nachgewiesen. Hier spielt wahrscheinlich auch das sehr gute Angebot an intakten Nistkästen eine Rolle, die Höhlenbrüter sind dadurch nicht auf die Baumhöhlen angewiesen.

Eine Nutzung durch Fledermäuse konnte nicht registriert werden, die Bäume sind dafür überwiegend bereits zu morsch. Potenziell besiedlungsfähige Bäume für xylobionte Käfer mit Höhlungen, Astabbrüchen, Spalten, Rissen und anderen Zugängen ergaben keine Nachweise des Eremiten. Auch eine punktuelle, endoskopische Erkundung von Obstbäumen mit kleineren Pforten erbrachte keine Nachweise. Andere geschützte, xylobionte Käferarten, wie Heldbock oder Hirschkäfer, waren aufgrund fehlender Habitatsignung nicht zu erwarten und ebenfalls nicht nachweisbar.

Tabelle 4: Ergebnisse der Höhlenbaumsuche

Ref.-Nr.	Baumart	Koordinaten		Bemerkung
		x	y	
1	Totholz	399856,852	5670566,398	
2	Totholz	399848,025	5670558,143	
3	Totholz	399854,287	5670556,574	
4	Apfelbaum, Totholz	399845,789	5670554,627	
5	Kirschbaum	399825,522	5670545,334	Asthöhle, Brutplatz Star
6	Pflaumenbaum, Totholz	399941,478	5670509,712	
7	Birke	399968,571	5670497,873	
8	Kirschbaum	399951,001	5670474,485	
9	Apfelbaum	399924,043	5670463,477	
10	Apfelbaum	399810,594	5670478,111	



Abbildung 1: Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung

Devastierte Streuobstwiese mit toten Obstgehölzen (Baum-Nr. 1 bis 4, siehe Tabelle 4)



Pflaumenbaum Totholz, genutzt durch Ameisen (Baum-Nr. 6 siehe Tabelle 4)



Alte Birken mit wenigen kleinen Höhlungen in Aststrukturen (Baum-Nr. 7, siehe Tabelle 4)



Alter Kirschbaum, hohle Stammteilen, an sich gute Eignung für Fledermäuse gegeben, aber keine Nachweise (Baum-Nr. 8 siehe Tabelle 4)



Alter Apfelbaum, teils hohl; Baum konnte nicht im Detail begutachtet werden, da Garten auch am 09.06.2020 verschlossen (Baum-Nr. 9 siehe Tabelle 4)



Alter Apfelbaum, an UG angrenzend (Baum-Nr. 10 siehe Tabelle 4)



5. Schlussfolgerungen, Empfehlungen für die weitere Planung

Insgesamt zeigt sich eine erwartbare Wertigkeit des Untersuchungsgebietes für Brutvögel. Entsprechend ist bei der Baufeldfreimachung (Beseitigung der Gebüsch- und Baumstrukturen sowie der Gartenlauben und Nistkästen) ein Eingriff in der Brutzeit vom 01.03. bis 30.08. dringlich zu vermeiden.

Geeignete Habitatstrukturen für Fledermäuse sind gegeben, wobei die Altbäume eher als pessimal einzuschätzen sind auf Grund ihrer brüchigen Struktur. Die Gartenhäuschen sind jedoch grundsätzlich für gebäude- und spaltenbewohnende Fledermausarten geeignet. Vor Baufeldfreimachung muss daher eine Kontrolle auf Besatz durch Fledermäuse erfolgen.

Die Flächennutzung durch die Zauneidechse und ggf. weitere Reptilienarten konnte auf Grund der fehlenden Begehungsmöglichkeit durch die Einzäunung der Grundstücke nur unzureichend geklärt werden. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist im Gebiet von einer guten Zauneidechsenpopulation auszugehen. Bei geplanten Eingriffen sind rechtzeitig vor Beginn jeglicher Arbeiten und des Aufbaues von Baustelleneinrichtungen, Lagerplätzen und Zuwegungen CEF-Maßnahmen zu planen. Zu empfehlen ist für die Präzisierung und insbesondere zur Lokalisierung von Artenschutzmaßnahmen eine Erfassung der Reptilien nach Herstellung der Zugänglichkeit aller zukünftigen Baugrundstücke. Die Möglichkeit einer Zwischenhälterungen für abzufangende Zauneidechsen ist vorzubereiten. Dabei ist Sorge zu tragen, dass keine vorhandene Population verdrängt wird und das Ersatzhabitat hinreichend Nahrung und Schutz vor Beutegreifern bietet (vgl. SCHNEEWEIß et al. 2014).

6. Abkürzungen

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Brutpaar
CEF-Maßnahme	continuous ecological functionality- measures (Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)
LSG	Landschaftsschutzgebiet
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	Europäische Vogelschutzrichtlinie

Gefährdungskategorien

RL D/SN	Rote Liste Deutschland/ Freistaat Sachsen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen (aber Status unbekannt)
V	zurückgehend, Art der Vorwarnliste

7. Literatur

- BASTIAN, O. & SYRBE, R.-U. (2005): Naturräume in Sachsen - eine Übersicht. - in: Landesverein Sächsischer Heimatschutz (Hrsg.): Landschaftsgliederungen in Sachsen. - Mitteilungen des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz: 9-24, Sonderheft, Dresden.
- BIBBY, C. J.; BUGRESS, N. D.; HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag Radebeul.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.
- MANNSFELD, K. & RICHTER, H. (1995): Naturräume in Sachsen. – Forschungen zur deutschen Landeskunde Band 238: 229 S., Zentralausschuss für deutsche Landeskunde, Selbstverlag, 54286 Trier.
- SCHNEEWEIß, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): 4-24.
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.